

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherung  
Geschäftsfeld IV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

23. Mai 2017

### **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Februar 2017 haben Sie die Kantone, Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, zum Entwurf und zum erläuternden Bericht zur Revision des ATSG bis 29. Mai 2017 Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Wir gehen davon aus, dass die Fachkonferenzen der Sozialversicherungszweige im Rahmen der Vernehmlassung technische Hinweise machen werden. Deshalb beschränken wir uns auf Punkte, die für unseren Kanton von politischer oder finanzieller Bedeutung sind.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision**

Das ATSG definiert die wichtigsten Grundsätze und das Verfahren in der Sozialversicherung. Die Versicherungsträger aller Sozialversicherungszweige mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge sind dem ATSG unterstellt. Das Nachführen des Gesetzes aus dem Jahr 2000 erachten wir als notwendig. Die Revisionsvorlage wird in der Stossrichtung begrüsst und kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass zusätzliche Änderungen notwendig sind. Darauf kommen wir in Ziff. 3 zurück.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

##### **2.1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)**

###### **Art. 21 Abs. 5 - Einstellung von Geldleistungen während Straf- oder Massnahmenvollzug**

Bislang können Geldleistungen nur bei einer Person im Straf- oder Massnahmenvollzug eingestellt werden. Entzieht sich eine Person durch Flucht dem Vollzug müssen allfällige Geldleistungen weiter ausgerichtet werden. Dies ist stossend. Die Ergänzung von Art. 21 Abs. 5 wird somit begrüsst.

Zu ergänzen ist die Bestimmung allerdings mit der Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden, sowohl den Antritt als auch den Nichtantritt einer angeordneten Freiheitsstrafe der zuständigen

Ausgleichskasse resp. IV-Stelle zu melden. Die Erfahrung zeigt, dass die entsprechenden Meldungen nicht zuverlässig erfolgen.

Da die bisherige Regelung gerade auf der Tatsache basiert, dass es einem Häftling nicht möglich ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss zudem die Frage der Leistungsauszahlung auch während der Untersuchungshaft (wo ja grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf) oder beim vorzeitigen Strafvollzug geregelt werden.

**Antrag** Ergänzung von Art. 21 Abs. 5 mit der Einstellung der Leistung bei Untersuchungshaft von mehr als 3 Monaten und vorzeitigem Strafvollzug sowie der Pflicht der Strafvollzugsbehörden, Haftantritte oder verweigerter Haftantritte zu melden.

### **Art. 25 Abs. 2 erster Satz - Rückforderungsanspruch**

In Fällen, in welchen eine Person Leistungen zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht, ist die Frist von einem Jahr oftmals zu kurz. Die Rückforderungsfrist von drei Jahren ist sinnvoll. Den Ausführungen des Bundesrates kann zugestimmt werden.

Um Unklarheiten und entsprechende Beschwerdeverfahren zu vermeiden, wäre eine Übergangsbestimmung sinnvoll.

### **Art. 37 Abs. 4 zweiter Satz unentgeltliche Rechtspflege / Rückforderung**

Die Regelung ist zu begrüßen. Grundsätzlich dürfte es schwierig sein, dieser Bestimmung nachzuleben. Den Sozialversicherungsträgern ist es oft nicht möglich, die finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen mitzuverfolgen und eine allfällige finanzielle Gesundheit festzustellen. Die Regelung kann nicht als Pflicht, sondern lediglich als Möglichkeit verstanden werden, dass die Ausgaben für die gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung wieder zurückzufordern sind.

### **Art. 43a - Observation**

Obwohl sich das Urteil des EGMR vom 18. Oktober 2016 (Vukota-Bojic gegen die Schweiz) auf die gesetzliche Grundlage im Bereich der Unfallversicherungen bezieht, ist eine generelle Regelung als unumstrittene Grundlage für Observationen für sämtliche Sozialversicherungszweige zu begrüßen.

Mit dem Urteil sind andere Versicherungseinrichtungen, insbesondere die IV-Stellen, unter Druck geraten. Ein Teil der Lehrmeinungen geht davon aus, dass letztendlich auch die gesetzlichen Grundlagen für Observationen im Bereich Invalidenversicherung (Art. 59 Abs. 5 IVG) zweifelhaft sind. Bereits sprechen erste kantonale Gerichte den IV-Stellen die Befugnis ab, Observationen durchzuführen und deren Ergebnisse zu verwerten, so dass dringender Handlungsbedarf besteht. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die gesetzliche Grundlage zu Observationen zusammen mit dem übrigen, allenfalls in Teilen umstrittenen Gesamtpaket dem Gesetzgeber vorzulegen und damit eine mehrjährige Verzögerung zu riskieren. Ein Vorziehen von Art. 43a ATSG in einem separaten Gesetzgebungsverfahren ist deshalb gerechtfertigt.

**Antrag** Der Gesetzgebungsprozess zu Art. 43a sei aus dieser Revision des ATSG herauszulösen und vorgezogen schnellstmöglich separat durchzuführen.

Zur konkreten Ausgestaltung von Art. 43a ist festzuhalten, dass sich die genannten Rahmenbedingungen grundsätzlich an die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts anlehnen. Trotzdem ist an der vorgesehenen Regelung folgende Kritik anzubringen:

Zu Abs. 3: Die Beschränkung auf 20 Tage innerhalb von drei Monaten ab der ersten Observation ist zu eng. In der Praxis gibt es Fälle, in denen mehrere Sequenzen einer Observation über das Jahr verteilt werden müssen, da sich die zu observierende Person an verschiedenen Orten

aufhalten kann (z.B. Winterhalbjahr im Ausland, Sommerhalbjahr in der Schweiz). Unter solchen Umständen kann mit der vorgesehenen Regelung der zeitlichen Beschränkung das Recht auf eine Observation verirken. Es ist deshalb vorzusehen, dass eine Observation über drei Monate hinaus dauern darf, allenfalls nochmals separat begründet werden muss. Dabei ist entgegen der Erläuterungen zu Abs. 3 klar festzuhalten, dass es für eine solche Verlängerung der Observation keiner neuen Anhaltspunkte nach Abs. 1 bedarf, wenn die Observation aus Gründen, die in der Person des Versicherten liegen (z.B. während längerer Zeit auslandabwesend). In solchen Fällen kann sich die Verlängerung der Observation nicht auf neue Anhaltspunkte stützen.

Die in den Erläuterungen statuierte Pflicht zum Erstellen einer Zusammenfassung findet sich im Gesetz nicht. Eine solche ist nicht sinnvoll. Die versicherte Person hat nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs jederzeit das Recht die Observationsakten, welche zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Verfahrensakten werden, einzusehen.

Zu Abs. 6: Das im Vernehmlassungsentwurf beabsichtigte Vernichten des Observationsmaterials ist höchst problematisch und muss abgelehnt werden. Staatliches Handeln muss auch im Nachhinein nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Das Aufbewahren der Observationsmaterialien ist dagegen weit weniger problematisch als das Vernichten, da Observationen heute und auch künftig stets nur im öffentlichen Raum stattfinden dürfen und damit Erkenntnisse liefern, die jedermann in der Öffentlichkeit wahrnehmen kann. Es geht also nicht um Eingriffe in höchstpersönliche und sensible Bereiche, wie es bei Observationen gemäss Strafprozessordnung (StPO) der Fall ist. Eine Anlehnung an die Regelungen der StPO ist daher weder angebracht noch angezeigt. Es macht auch deshalb keinen Sinn, Observationsmaterialien zu vernichten, da diese durchaus auch den korrekten Leistungsanspruch eines Versicherten belegen können. Die Vernichtung solcher Unterlagen wäre stossend, da sie Teil des Abklärungsverfahrens und Erkenntnisgewinns über das Ausmass der Krankheit einer Person bilden.

Aufgrund der Erwägungen erschliesst sich der Sinn zu erlassenden Verfügung nach Absatz 6 nicht. Eine Verfügung ist eine individuell-konkrete Anordnung über Rechte und Pflichten des Verfügungsempfängers. Die verfügungsmässige Bekanntgabe von Grund, Art und Dauer der Observation ordnet keine Rechte und Pflichten an, sondern hat lediglich informativen Charakter. Eine Verfügung würde einen sinnlosen Rechtsweg öffnen. Sollte eine Information der versicherten Person auch nach einer Observation, welche die Anhaltspunkte nach Absatz 1 nicht bestätigt, für notwendig gehalten werden, kann diese mit einer einfachen Information kommuniziert werden.

Nicht tolerierbar wäre, wenn nachträglich eine für unzulässig erachtete Observation als illegale Handlung des Versicherungsträgers im Rahmen von Art. 179<sup>quater</sup> StGB gehalten werden könnten. Unter solchen Umständen wird sich kein Versicherungsträger zur Observation entschliessen.

Wichtig und zu ergänzen ist, dass die Sozialversicherungen Observationen Dritter (Private, Versicherungen gemäss VVG und BVG etc.) verwenden dürfen, wenn sie den Kriterien von Art. 43a entsprechen.

**Anträge** Am Entwurf von Art. 43a Abs. 1 sei festzuhalten.

Art. 43a Abs. 3 ATSG ist wie folgt zu ergänzen: „Aus fallspezifischen Gründen ist eine Observation über einen längeren Zeitraum als 3 Monate möglich. Solche sind zu begründen.“

Art. 43a Abs. 6 ATSG ist wie folgt zu formulieren: "Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so informiert der Versicherungsträger die versicherte Person formlos über den Grund, die Art und die Dauer der Observation."

Art. 43a ist durch einen Absatz 8 wie folgt zu ergänzen: "Observationen und die entsprechenden Aufzeichnungen Dritter dürfen verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels erfüllt sind."

#### **Art. 45 Abs. 4 – Kostenrückforderung**

In Fällen, in welchen eine versicherte Person wissentlich unwahre Angaben oder in anderer rechtswidriger Weise Versicherungsleistungen zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht, ist es gerechtfertigt, der versicherten Person die entstandenen Mehrkosten durch den Beizug von Spezialisten aufzuerlegen. Den Ausführungen des Bundesrates ist zuzustimmen.

#### **Art. 52a – Vorsorgliche Einstellung von Leistungen**

Vorsorgliche Einstellungen werden bereits heute gemacht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Als gesetzliche Grundlage werden unterschiedliche Normen verwendet (z.B. Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 VwVG). Die Zulässigkeit der Massnahme wird in der Praxis nicht einheitlich beurteilt. Eine einheitliche Normierung macht deshalb Sinn und ist zu begrüßen. Auch vor solchen vorsorglichen Einstellungen ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Um unnötige Verzögerungen vorzubeugen, während deren allfällige ungerechtfertigte Leistungen ausbezahlt werden, wäre es sinnvoll, im Gesetzestext zu erwähnen, dass das rechtliche Gehör gewährt werden kann.

**Antrag** Art. 52a: Es sei festzuschreiben, dass das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

#### **Art. 61 lit. a, f<sup>bis</sup> und f<sup>ter</sup> - Verfahrenskosten vor Versicherungsgericht**

Die vorgeschlagene Variante 2 von Art. 61 Bst. a, f<sup>bis</sup> und f<sup>ter</sup> ATSG ist zu favorisieren. Variante 2 des Gesetzesvorschlags wird dem Verursacherprinzip gerecht und erlaubt es, der Streitpartei im Falle eines Unterliegens Verfahrenskosten einigermaßen verursachergerecht aufzuerlegen. Die Begrenzung der Kostenpflicht auf maximal tausend Franken federt das Verursacherprinzip ab. Es ist empfehlenswert, dass die Verursacher von nicht gerechtfertigten Kosten im Sozialversicherungsverfahren einen begrenzten Deckungsbeitrag zu leisten haben. Dies ist im Straf-, Zivil- und im übrigen Verwaltungsverfahren gleich geregelt. Variante 2 ist geeignet, den Kostendruck auf das Versicherungsgericht etwas abzdämpfen und damit die kantonalen Finanzen zu entlasten.

Eine zweite Abfederung der beschränkten Kostenfolgen im Versicherungsverfahren zugunsten der Versicherten besteht bereits durch das Tragen von Kosten im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung. Wer über keine genügenden Mittel verfügt, kann heute schon im Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht mit Erleichterungen und Kostenbefreiungen rechnen.

Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung unvollständig ist. Neben den im Gesetzesentwurf erwähnten Streitigkeiten über Beiträge und über Leistungen gibt es mehrere andere Arten von Beschwerdeverfahren. Zu erwähnen sind namentlich Beschwerden gegen Einspracheentscheide über Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG, Beschwerden gegen Zwischenverfügungen (z.B. über ein Ausstandsbegehren), Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden sowie Beschwerden betreffend den Erlass einer Rückforderung. Alle diese Verfahren betreffen nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, es handelt sich aber auch nicht um eine Streitigkeit über Beiträge. Namentlich bei Beschwerden betreffend Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG erschiene es als wenig konsequent, wenn diese Verfahren kostenfrei blieben, während Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten allgemein kostenpflichtig wären.

Der neu vorgeschlagene Art. 61. lit. f<sup>ter</sup> ATSG sieht vor, den Versicherungsträgern dürften in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden. Die vorgeschlagene Kostenbefreiung für die Versicherungsträger überzeugt jedoch nicht: Sie verstösst klar gegen das Verursacherprinzip sowie den Grundsatz der Rechtsgleichheit, indem bloss die versicherte Person, nicht dagegen der Versicherungsträger ein Kostenrisiko zu tragen hätte. Gemäss Art. 66 Abs. 4 BGG sind Sozialversicherungsträger vor Bundesgericht nur dann von den Gerichtskosten befreit, wenn es nicht um ein Vermögensinteresse geht. Die Ausführungen im erläuternden Bericht S. 13 zu diesem Thema (Variante 1, 5. Absatz und Variante 2, 4. Absatz) sind demzufolge nicht korrekt. Die Sozialversicherungen waren bisher aufgrund des fast durchwegs gegebenen Vermögensinteresses praktisch grundsätzlich von der Kostenfreiheit vor Bundesgericht ausgeschlossen.

Ergänzung zu lit. g<sup>bis</sup>: Die versicherte Person darf im Verwaltungsverfahren keine relevanten Informationen zurückhalten, welche sie dann im Beschwerdeverfahren vorbringt. Dazu ist einerseits das Einreichen einer Einsprache, andererseits das Einlegen eines Einwandes möglich. Durch die Kostenpflicht werden versicherte Personen bzw. deren Rechtsvertreter bewogen, diese Mittel des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren auch auszuschöpfen. Während das Einlegen einer Einsprache obligatorisch ist, kann auf das Vorbringen von Einwänden im IV-Verfahren verzichtet werden. Werden die Tatsachen erst beim Gericht vorgebracht, entstehen den Versicherungsträgern Aufwände, welche bei rechtzeitiger Einbringung hätten vermieden werden können. Durch die Kostenpflicht auch bei Gutheissung einer Beschwerde (inklusive Rückweisung zur weiteren Abklärung) kann eine versicherte Person zum Einlegen eines Einwandes bewogen werden.

**Anträge** Variante 2 ist zu favorisieren.

Art. 61 Abs f<sup>ter</sup> ATSG ist ersatzlos zu streichen.

Art. 61 Abs. g<sup>bis</sup> (neu): Bringt die beschwerdeführende Person im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel vor, welche sie bereits im Verwaltungsverfahren hätte vorbringen können, sind ihr auch bei Gutheissung der Beschwerde die Verfahrenskosten und eine Spruchgebühr zu überbinden.

### **Art. 75a – Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen**

Grundsätzlich dürfte eine gesetzliche Regelung der Grundlagen zum elektronischen Datenaustausch not-wendig sein. Soweit diese der bisherigen Regelung entspricht, ist daran nichts auszusetzen. Wir lehnen es jedoch ab, dass der Bundesrat weitere Kompetenzen erhält: Der Vorschlag, dass der Bundesrat die Benutzer von elektronischen Zugangsstellen an der Mitfinanzierung von Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen muss, entbehrt jeder Logik. Es ist allein der Bund, welcher entsprechende internationale Abkommen abschliesst und dann gemäss den Absätzen 1 und 2 die Details regelt. Die Idee, dass dann in allen Kantonen zum Beispiel die EL-Stellen oder die Familienausgleichskassen an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten von zu 100% durch den Bund geregelten Systemen finanziell partizipieren müssen, ist nicht praktikabel. Es widerspricht auch der letzten entsprechenden Weichenstellung des Bundesparlamentes im Jahr 2011 für das neue EL-Register (Art. 26 ELG). Diese Norm ist einfach und klar: Es wird bestimmt, wer das Register betreibt und damit auch bezahlt.

Das ATSG hat sich bisher weder mit Informatik noch mit Fragen der Kostentragung befasst. Dies muss auch in Zukunft in den Einzelgesetzen erfolgen. Der dritte Absatz von Art. 75a ist daher zu streichen.

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich des elektronischen Datenaustausches – vor allem auch im heute schon laufenden Datenaustausch im Rahmen des Europäischen Austausches von Sozialversicherungsdaten (European Exchange of Social Security Information, EESSI) zeigt, dass es keine neue Bundesvorschriften für die Informatik braucht und keine völlig offene Mitfinanzierungsverantwortung von kantonalen Organen. Der innerstaatliche Betrieb von EESSI läuft ohne Probleme bei den kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen; dies ohne jede Grundlage im ATSG.

**Anträge** Der letzte Satz in Art. 75a Abs. 2 ATSG, „Der Bundesrat kann vorsehen, dass sich die Benutzer der elektronischen Zugangsstellen an deren Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten beteiligen müssen.“, ist zu streichen.

Art. 75a Abs. 3 ATSG ist ganz zu streichen.

## **2.2. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)**

### **Art. 14bis Abs. 2 IVG – Kostenvergütung für stationäre Behandlungen**

Den Ausführungen des Bundesrates ist zuzustimmen. Sie sind im Interesse des Kantons Solothurn. Da der Bundesgesetzgeber verschiedentlich gesetzliche Kostenaufteilungen zwischen Sozialversicherungsträger und Kantonen eingeführt hat (etwa Art. 14<sup>bis</sup> IVG oder Art. 25a KVG), ohne den Kantonen entsprechende Regressrechte einzuräumen, rechtfertigt es sich die Regelung ins ATSG einzubinden.

### **Art. 59 Abs. 5 IVG – Spezialisten für Bekämpfung Versicherungsmissbrauch**

Von der Aufhebung dieses Absatzes ist abzusehen. Der vorgesehene Art. 43a ATSG handelt ausdrücklich von Observationen. Art. 59 Abs. 5 IVG nennt generell den Beizug von Spezialisten als Möglichkeit. Die Möglichkeiten sind in Art. 59 Abs. 5 IVG deshalb weiter gefasst, was Sinn macht. Zu denken ist dabei an spezielle Abklärungen hinsichtlich ausländischer Vermögen (Grundeigentum), welche eine IV-Stelle nicht selbst bewältigen kann, wozu Spezialisten beigezogen werden müssen.

**Antrag** Art. 59 Abs. 5 IVG sei zu belassen.

## **3. Weitere Vorschläge des Kantons Solothurn**

Wie unter Ziffer 1 angemerkt, begrüßen wir die in der Revisionsvorlage eingeschlagenen Stossrichtung. Die Praxis zeigt hingegen, dass zusätzliche Änderungen notwendig sind.

### **Art. 22 Abs. 3 ATSG – Verrechnung zwischen Sozialversicherungen**

Grundsätzlich sollten gegenseitige Verrechnungen unter allen Sozialversicherungen eingeführt werden. Die heutigen gesetzlichen Regelungen sind unbefriedigend. So kann im Fall einer Rentennachzahlung die daraus resultierende EL-Rückforderung mit diesem Guthaben verrechnet werden (Art. 20 Abs. 2 Bst. b. AHVG). In einem umgekehrten Fall (Renten-Rückforderung vs. EL-Nachzahlung) ist eine Verrechnung hingegen nicht möglich, da dies im AHVG und ELG nicht geregelt ist.

**Antrag** Art. 22 Abs. 3: Neu sollte die Verrechnung grundsätzlich zwischen allen Sozialversicherungen möglich sein.

### **Art. 79 Abs. 3 ATSG – Parteistellung im Strafverfahren**

Schweizweit besteht das Bedürfnis, dass sich Versicherungsträger des ATSG im Strafverfahren als Privatkläger konstituieren können. Gemäss heutiger Rechtslage und Rechtsprechung wird in zahlreichen Kantonen den Versicherungsträgern keine Parteistellung in Strafverfahren gewährt. Gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone weitere Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.

Für die Arbeit der Versicherungsträger ist es wichtig, Parteistellung zu haben, damit sie sich gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen zur Wehr setzen können. Weiter kann der Versicherungsträger an Befragungen teilnehmen, Beweisanträge stellen und erhält zeitnah Einsicht in die Untersuchungsakten, was wiederum als Grundlage für versicherungsrechtliche Entscheide und Rückforderungen dienen kann. Erlässt der federführende Staatsanwalt eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung, sind die Versicherungsträger ohne Rechtsmittelmöglichkeit daran gebunden. Nur durch Parteistellung der Versicherungsträger ist ein Instanzenzug und ein korrigierender Eingriff bei sachverhaltsfremden Entscheiden und Urteilen möglich. Faktisch kann also nur so die Gefahr ungerechtfertigter Freisprüche mit direktem Nachteil für die Versicherungsträger abgewendet werden

Im Rahmen der Generalprävention ist die Möglichkeit, auf die Strafbarkeit von Leistungsmissbrauch Einfluss zu nehmen, ein sinnvolles Mittel. Bedeutend ist denn auch das Interesse der Ver-

sicherungsträger, Leistungsrückforderungen adhäsionsweise als Zivilforderungen geltend machen zu können, soweit sie ihre Forderungen liquide belegen können. Die Effizienz von Rückforderungen lässt sich so erheblich verbessern und beschleunigen. Letztlich können so teure Doppelspurigkeiten zwischen Strafverfahren und Versicherungsverfahren beseitigt werden. Die geschädigten Leistungserbringer sind durch Parteirechte im Strafverfahren gar in der Lage, die Verwertung von Vermögenswerten des Beschuldigten zugunsten der Schadenssumme zu verlangen. Aufwändige Arrestverfahren fallen weg und entlasten nebst den Versicherungsträgern auch die Gerichte.

Wichtig ist, dass sich die Parteirechte nach Art. 104 Abs. 2 StPO nicht nur auf Tatbestände beschränken, welche in AHVG 87 bis 89 genannt sind, sondern auch auf weitere die rechtmässige Durchführung der Sozialversicherungen schützende Tatbestände wie Urkundenfälschung (StGB 251), Betrug (StGB 146), unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (148a), Drohung (180), Nötigung (181), unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (141<sup>bis</sup>), Missbrauch von Lohnabzügen (159), Unterlassung der Buchführung (166), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (285) etc. anzuwenden sind.

Die Parteirechte sind analog der Observation vorzuziehen, um diese so rasch als möglich gesetzlich zu verankern. Dies aufgrund der laufenden Problematik, dass die Parteirechte nicht in allen Kantonen gleich gehandhabt werden und somit gewisse IV-Stellen stark eingeschränkt sind in Bezug auf die Betreuung der Strafverfahren.

**Anträge** Art. 79 Abs. 3 ATSG ist neu zu schaffen und wie folgt auszuformulieren: "Versicherungsträgern dieses Gesetzes kommen in Strafverfahren im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte zu, sofern sie bis zum Abschluss des strafrechtlichen Vorverfahrens (Art. 318 Abs. 1 StPO) ausdrücklich erklären, sich als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO)."

Der Gesetzgebungsprozess zu Art. 79 Abs. 3 ATSG sei aus der Revision des ATSG herauszulösen und vorgezogen schnellstmöglich in Zusammenhang mit dem Observationsartikel durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung und Unterstützung der Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber